

# Satzung des Turn- und Sportvereins

Lindau (B) von 1850 e.V.



## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V.“. Die Kurzform des Vereinsnamens ist „TSV Lindau von 1850 e.V.“ oder „TSV Lindau“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung und Errichtung von Sportanlagen, des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluss des Beirates ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Dieses Rechtsmittel ist innerhalb der Frist beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Beirat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
4. Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in Ziffer 3 genannten Gründen, durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 EUR oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein kann beschließen, dass bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu bezahlen ist. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden,
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Beirat festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge und Umlagen, sowie von Eintrittsgeldern von vereinseigenen Veranstaltungen befreit.
4. Die Abteilungen können zusätzlich eigene Abteilungsbeiträge erheben.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§6 Berechtigung durch die Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die bestehenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.

# Satzung des Turn- und Sportvereins

Lindau (B) von 1850 e.V.



## **§7 Organe des Vereins und finanzielle Regularien**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende (Präsident).
6. Im übrigen haben die Personen, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, sowie dem Kassenwart. Der Vorsitzende kann die Bezeichnung „Präsident“ führen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seine beiden Stellvertreter jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis vertreten jedoch die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis so beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,00 EUR die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

# Satzung des Turn- und Sportvereins

Lindau (B) von 1850 e.V.



## **§9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.
3. Billigt der Vorstand Beschlüsse des Beirats nicht, so ist er berechtigt, diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

## **§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§11 Vereinsbeirat**

1. Der Vereinsbeirat besteht aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern
  - b) den Beiräten
2. Dem Beirat gehören mindestens die Leiter der einzelnen Abteilungen und die von der Mitgliedsversammlung gewählten Beisitzer an.
3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vereinsbeirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans
  - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500,00 EUR
  - c) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
  - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
5. Dem Vereinsbeirat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
6. Über die Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

# Satzung des Turn- und Sportvereins

Lindau (B) von 1850 e.V.



## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Wahl der Vereinsbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für vier Jahre zwei Kassenprüfer, welche der Versammlung Bericht erstatten.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im TSV-Kurier oder Anzeige in der Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des Vereinsbeirats, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss, einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand zu stellen.

## **§13 Vereinsgliederung**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche für sich die fachlichen Aufgaben durchführen.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Für die Abteilungen gilt die Vereinssatzung bezüglich des Vorstands und der Mitgliederversammlung entsprechend. Abweichend davon ist es den Abteilungen freigestellt, nur den Vorsitzenden zu wählen.
4. Der Vorstand und die Kassenprüfer haben das Recht, die Verwendung von Geldmitteln in den Abteilungen zu überprüfen.
5. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vereinsbeirats.

## **§14 Mittelverwendung**

1. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüssen und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung des Turn- und Sportvereins

Lindau (B) von 1850 e.V.



## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 2-Wochen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In dieser Versammlung ist zur Beschlussfassung eine 3/4-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Für den Fall der Auflösung haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Lindau oder dem Bayerischen Landessportverband e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.
5. Satzungsänderungen, welche die in §2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

## **§16 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.
2. Die Neufassung der Satzung wurde am 26. Juli 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau eingetragen.
3. Geändert und neu gefasst – 15.04.1999  
Geändert und neu gefasst – 10.04.2003  
Geändert und neu gefasst – 23.04.2015